

STADT BAD EMS

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Toilettenwagen vom _____

I. Allgemeines

- 1) Zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse bei Vereinsfesten und sonstigen Veranstaltungen stellt die Stadt Bad Ems einen Toilettenwagen zur Verfügung.
- 2) Benutzungsanträge sind schriftlich direkt an die Stadt Bad Ems zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.
- 3) Der Widerruf einer erteilten Genehmigung zur Benutzung des Toilettenwagens bleibt vorbehalten, wenn sich nachträgliche Gründe ergeben, bei deren Kenntnis der Toilettenwagen nicht vermietet worden wäre.

II. Benutzung

- 1) An- und Abtransport des Toilettenwagens ist grundsätzlich vom Mieter durchzuführen.

Der Transport hat durch ein geeignetes und ausreichend starkes Zugfahrzeug zu erfolgen.

- 2) Auf- und Abbau des Toilettenwagens am Einsatzort sowie die Herstellung der Frischwasser-, Abwasser- und Stromanschlüsse sind vom Mieter durchzuführen beziehungsweise von ihm zu veranlassen.

- 3) Für eine fachgerechte Strom- und Frischwasserversorgung hat der Mieter selbst zu sorgen. Der Toilettenwagen ist so aufzustellen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer in die öffentliche Kanalisation gewährleistet ist.

- 4) Der Mieter hat die Unterhaltung, Reinigung und Wartung des Toilettenwagens für die gesamte Mietdauer sowie die Generalreinigung nach Ende der Mietzeit auf seine Kosten durchzuführen.

- 5) Bei Frostgefahr sind vom Mieter Vorkehrungen zu treffen, um den Wagen zu beheizen beziehungsweise alle Leitungen und Becken so zu entleeren und ggf. mit Frostschutzmitteln zu versehen, dass keine Frostschäden auftreten können.

- 6) Die Rücknahme erfolgt nur in einwandfreiem Zustand. Beschädigungen, welche während der Mietzeit verursacht wurden, werden dem Mieter in Rechnung gestellt, ebenso eine erforderliche Nachreinigung.

- 7) Wenn gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird, kann der Mieter von der Benutzung des Toilettenwagens für weitere Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

III. Entgelte

1) Für die Überlassung des Toilettenwagens wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt beträgt

a. für Veranstalter aus Bad Ems bei einer Mietdauer von einem Tag 165,00 Euro

bei Zusatztagen je Tag 27,50 Euro

b. für auswärtige Veranstalter bei einer Mietdauer von einem Tag 220,00 Euro

bei Zusatztagen je Tag 27,50 Euro.

Wird ein An- und Abtransport mit Anschlussarbeiten (Wasser / Kanal) durch den Bauhof der Stadt Bad Ems vereinbart, werden die dadurch entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt, wenn durch den städtischen Bauhof Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen.

Wird der Toilettenwagen nicht fristgerecht zurückgebracht, so verlängert sich die Mietdauer entsprechend.

2) Für den gesamten Mietzeitraum kann eine Kautions von 220,00 Euro erhoben werden.

3) Die Kautions ist bis spätestens 8 Tage vor Beginn des Mietzeitraumes an die Verbandsgemeindekasse Bad Ems-Nassau zu bezahlen. Die Bankverbindung ist auf dem Mietvertrag verzeichnet. Die Benutzungsgebühr nach Rechnungstellung.

4) Die Kautions wird nach Rückgabe des Toilettenwagens an den Mieter zurücküberwiesen, soweit keine Beschädigungen oder Verluste bei der Ausstattung zu verzeichnen sind. Bei unzureichender Reinigung des Toilettenwagens wird der Kostenanteil hierfür einbehalten.

IV. Haftung, Beschädigung

1) Der Mieter ist verpflichtet, den Toilettenwagen jeweils bei der Übergabe durch den Baubetriebshof der Stadt Bad Ems auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Mängel und Schäden hat er bei der Übergabe anzumelden.

2) Alle Schäden, die beim Transport, beim Auf- und Abbau sowie durch unsachgemäße Frischwasser-, Abwasser- oder Stromanschlüsse am Toilettenwagen oder an Dritten entstehen, sind vom Mieter zu tragen.

3) Der Mieter haftet für alle Schäden, die am überlassenen Toilettenwagen entstehen. Dasselbe gilt auch für Verlust und Diebstahl. Jeder Schaden ist bei der Rückgabe der Stadt Bad Ems zu melden.

4) Wird der Toilettenwagen nicht fristgerecht zurückgebracht, so hat der Mieter die Konsequenzen aus etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter zu tragen.

V. Ausnahmen

1) In besonderen Fällen kann die Stadt Bad Ems Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

2) Die Stadt Bad Ems behält sich vor, bei Vorliegen von öffentlichem Interesse (Unfälle, Katastrophen et cetera) die Mietdauer zu unterbrechen und den Toilettenwagen durch kurzfristigen Abruf und auf unbestimmte Zeit entschädigungslos zurückzufordern.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am _____ in Kraft.

Bad Ems, _____

Stadt Bad Ems

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung wurde in der Stadtratssitzung vom _____ beschlossen.